



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Datenschutz ist ...



Datenschutz ist ein gemeinsames Anliegen in Europa

Die Europäische Union steht im Zentrum der neuen Datenschutzwelt. Seit dem 25.05.2018 gilt in Deutschland und der ganzen Europäischen Union die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit der DSGVO gibt es im Bereich des Datenschutzes erstmals Unionsrecht, das direkt und unmittelbar gegenüber allen Bürgern in den Mitgliedsstaaten wirkt.

Das Besondere an der DSGVO als sog. Grundverordnung ist jedoch, dass sie noch einigen Spielraum für eine nähere Ausgestaltung durch eine nationale Gesetzgebung lässt. Der deutsche Gesetzgeber hat daher ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlassen, das zeitgleich mit dem Geltungsbeginn der DSGVO in Kraft getreten ist. Beide Regelungen gemeinsam bilden auf Bundesebene das neue allgemeine Datenschutzrecht in Deutschland.

Im Zentrum des Datenschutzes steht das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Jeder Bürger hat die Freiheit, selbst zu entscheiden, wem gegenüber und zu welchen Zwecken er seine Daten preisgibt. Personenbezogene Daten dürfen daher nur auf Grundlage einer Einwilligung oder eines Gesetzes verarbeitet werden.

Auf nationaler Ebene wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erstmals im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahre 1983 geprägt. Das BVerfG stellte darin fest, dass auch die eigenen Daten Teil der eigenen Persönlichkeit sind, die sich nur bei einem angemessenen Schutz frei entfalten kann. Zudem ist das Bedürfnis, frei von Beobachtung und Erfassung zu sein und nicht zum bloßen Objekt von Vermessung und Katalogisierung zu werden, sogar Teil der allgemeinen Menschenwürde. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist allerdings nicht in einem eigenständigen Artikel im Grundgesetz geregelt. Es leitet sich stattdessen aus Art. 1 Abs. 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und des Art. 2 Abs. 1 (Freie

DATENSCHUTZ

Entfaltung der Persönlichkeit) ab und bildet so die Grundlage für das nationale Datenschutzrecht.

Auf Europäischer Ebene gibt es seit 2009 die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU). Die Charta trat zeitgleich mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft und ist damit ein Grundstein der heutigen EU. Die Grundrechtecharta hat mit ihrem Art. 8 sogar eine ausdrückliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten. Darin ist direkt festgelegt, dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke mit Einwilligung oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage verarbeitet werden dürfen. Jedem Bürger steht außerdem das **Recht über Auskunft und Berichtigung** seiner Daten zu. Die Einhaltung dieser Vorschriften sollen dabei von einer unabhängigen Stelle überwacht werden.

Die Regelung in der Grundrechtecharta bildet damit den gesetzlichen und gedanklichen Ausgangspunkt der DSGVO und des europäischen Datenschutzrechts.

Datenschutz ist in allen Lebens- bereichen zu finden

Das allgemeine Datenschutzrecht gilt sowohl für öffentliche Stellen als auch für nichtöffentliche Stellen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten.

Zu den öffentlichen Stellen gehören die Behörden des Bundes, der Länder oder der Kommunen. Aber auch andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Unternehmen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, gelten als öffentliche Stelle. Zu den nichtöffentlichen Stellen zählen insbesondere privat geführte Unternehmen, Vereine und Privatpersonen.

Für einige Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, gelten zudem bereichsspezifische Datenschutzregelungen, die über die DSGVO und das BDSG hinausgehen.



So gelten für öffentliche Stellen der Länder und Kommunen neben der DSGVO die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze (LDSG) anstelle des BDSG. Auch können auf Bundes- oder Länderebene spezielle Regelungen bestehen, die dem BDSG bzw. den LDSG vorgehen. Beispielsweise ist die Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit oder die Steuerverwaltung in besonderen Gesetzen geregelt. Die DSGVO geht als höherrangiges Recht entgegenstehenden nationalen Regelungen aber stets vor, ganz gleich ob auf Bundes- oder Länderebene.

Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie Nachrichtendienste fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Für die Polizei-, Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitenbehörden gilt eine eigene europäische Richtlinie zum Datenschutz (JI-Richtlinie), die in einem besonderen Teil des neuen BDSG umgesetzt ist.

Für nichtöffentliche Stellen gelten wiederum ergänzend zur DSGVO die Durchführungsbestimmungen des neuen BDSG, die die Regelungsaufträge der DSGVO umsetzen.

Datenschutz ist eine Aufgabe für ganz Deutschland

Die Kontrolle und Überwachung des Datenschutzes ist in Deutschland so vielfältig wie die rechtlichen Grundlagen. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Aufsichtsbehörden mit jeweils eigenen Zuständigkeitsbereichen.

Für Bundesbehörden und weitere öffentliche Stellen des Bundes sowie für Unternehmen soweit sie Post- oder Telekommunikationsleistungen erbringen, ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig.

Für Landesbehörden und deren öffentliche Stellen sind die jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständig. Sie üben auch die Datenschutzaufsicht über die nichtöffentlichen Stellen aus, die ihren Sitz in dem jeweiligen Bundesland haben. Nur in Bayern ist die Datenschutzaufsicht über die öffentlichen Landesstellen und die nichtöffentlichen Stellen auf zwei Behörden aufgeteilt.



Daneben gibt es auch Aufsichtsbehörden, die sich mit speziellen Bereichen des Datenschutzes befassen. So verfügen alle Rundfunkanstalten hinsichtlich ihrer journalistischen Tätigkeit über eigene Datenschutzbeauftragte, die zugleich auch die Funktion einer Aufsichtsbehörde innehaben. In der Presse ist für den Redaktionsdatenschutz eine Selbstkontrolle beim Deutschen Presserat eingerichtet. Dies ist darin begründet, dass Presse und Rundfunk frei von jedweder staatlichen Kontrolle sein sollen. Aber auch die Kirchen verfügen über ein eigenes Datenschutzrecht und ähnlich ausgestattete Datenschutzbeauftragte.

Um eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts in Deutschland zu erreichen, haben sich die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern in der **Datenschutzkonferenz** (DSK) zusammengefunden. Dort werden auf höchster Ebene gemeinsame Positionen zu datenschutzpolitischen Themen erarbeitet, die letztlich als Entschlüsse der DSK veröffentlicht werden.

Zudem verfügt die DSK über mehrere Arbeitskreise, die sich tiefgehend mit speziellen Bereichen des Datenschutzrechts beschäftigen.



Datenschutz ist die Sicherstellung Ihrer Betroffenenrechte

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch nach dem neuen Recht nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Verantwortlichen müssen die Interessen der von der Verarbeitung Betroffenen berücksichtigen und mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dafür sorgen, dass nur sichere Datenverarbeitungsverfahren eingesetzt werden.

Um besser nachvollziehen zu können, was mit diesen Daten geschieht, garantiert das neue Datenschutzrecht den Betroffenen wichtige Rechte:

- Informationsrecht bei Erhebung Ihrer Daten
- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
- Anspruch auf nicht-automatisierte Entscheidungen

All diese Möglichkeiten stehen dem Betroffenen unabdingbar zu, sobald personenbezogene Daten in irgendeiner Weise verarbeitet werden. Allerdings gelten auch diese Rechte nicht schrankenlos, sondern unterliegen teilweise einigen besonderen Anforderungen oder Einschränkungen, beispielsweise zur Wahrung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung.

Näheres zu Ihren Rechten können Sie dem Faltblatt „Datenschutz – meine Rechte“ entnehmen.



Zuletzt steht dem Betroffenen auch immer das **Recht der Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde zu. Sollten Sie also an der Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen zweifeln oder sich in der Wahrnehmung Ihrer Rechte verletzt sehen, steht es Ihnen frei, sich an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Sollten Sie daher ein Anliegen haben, das Bundesbehörden, sonstige Stellen des Bundes oder Unternehmen, soweit sie Telekommunikations- und Postdienste durchführen, betrifft, wenden Sie sich gerne an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.



Herausgeber:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0
Fax +49 (0) 228 99 77 99-550
E-Mail: referat11@bfdi.bund.de
Internet: www.datenschutz.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Bildnachweis: fotolia, iStockphoto

Stand: Januar 2019

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.